Gemeinde Faßberg
Landkreis Celle

Bebauungsplan Müden Nr. 26
„Solarpark Müden“

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf
Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 27.05.2026, geändert 11.06.2026

Bearbeitung:
H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

Teil A: **5**

1 Rechtsgrundlagen **5**

2 Einleitung **5**

2.1 Flächenprüfung 6

2.2 Konzeptplanung / Belegungsplan 7

3 Einordnung in die Gesamtplanung **8**

3.1 Raumordnung und Landesplanung 8

3.2 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz 10

3.3 Nachbargemeindlichen Belange / interkommunale Abstimmung 10

3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 11

4 Beschreibung und Lage des Geltungsbereichs **12**

5 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen **13**

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 13

5.1.1 Art der baulichen Nutzung 13

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung 13

5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen 13

5.2 Landschaftsökologische Festsetzungen 14

5.2.1 Gehölzerhalt / Schutz von Strukturen 14

5.2.2 Pflanzflächen / Grünflächen 14

5.3 Festsetzungen zur Erschließung 14

5.3.1 Verkehrliche Erschließung 14

5.3.2 Ver- und Entsorgung 14

5.3.3 Brandschutz / Gefahrenabwehr / Waldränder 14

5.4 Immissionsschutz 15

6 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur **15**

7 Umwelt und Naturschutz **16**

7.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan 16

7.2 Umweltdaten und Schutzgebietsinformationen 16

7.3 Biotoptypen im Plangebiet 17

7.4 Artenschutz - Fachgutachten 18

7.5 Weitere potentielle Auswirkungen auf die Avifauna 23

7.6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 24

7.7 Belange des Landschaftsbildes 26

Teil B: **28**

1 Umweltbericht **28**

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen 28

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes 28
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen 29
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung 30
1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 31
1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2 b lit. aa bis lit. hh zum BauGB 35
1.7 Artenschutzrechtliche Belange 36
1.8 Zusammenfassende Bewertung 41
1.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung 42
1.10 Bilanzierung 42
1.11 Kompensation 43
1.12 Bodenschutz / Berücksichtigung der Bodenschutzklausel 44
1.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Ziele und Standort) 44
1.14 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten 45
1.15 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 45
1.16 Quellenangaben: 46
Teil C: **46**
Abwägung und Beschlussfassung **46**

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung....7
Abbildung 2: Visualisierung vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Visiolar GmbH) 8
Abbildung 3: Auszug RROP LK Celle 2005 9
Abbildung 4: Auszug RROP 2. Entwurf 2026 LK Celle (Plangebiet markiert)....10
Abbildung 5: Ausschnitt wirksamer F-Plan der Gemeinde Faßberg - (ohne Maßstab)....11
Abbildung 6: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand Vorentwurf 05.2026 12
Abbildung 7: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes 16
Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet 17
Abbildung 9: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer....18
Abbildung 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage 19
Abbildung 11: Blick vom Wietzer Berg Richtung Änderungsbereich (Visiolar GmbH) 26
Abbildung 12: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes 30
Abbildung 13: Bodentypen im Plangebiet 32
Abbildung 14: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer....36
Abbildung 15: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage 37
Abbildung 16: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung....45

Anlagen

Anlage 1: Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

Anlage 2: Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg, Juli 2023

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

2 Einleitung

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg beschlossen, dem Antrag eines privaten Investors zu folgen und Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen, um eine weitere Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) auf dafür verfügbaren Flächen zu ermöglichen. Ziel der Planänderung ist es, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und Batterienergiespeichersysteme (BESS) zu schaffen. Dafür ist der Flächennutzungsplan zu ändern von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batterieenergiespeichersysteme“. (18. Änderung des Flächennutzungsplans – Parallelverfahren) sowie der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 26 aufzustellen.

Zur Begründung: Im Sinne des Klimaschutzes sollen die Treibhausgase in der Bundesrepublik erheblich reduziert werden. Bis 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit Blick darauf hat das Land Niedersachsen im NKlimaG[1] festgelegt, dass bis zum Jahr 2033 0,5 % der Landesfläche für die Solarenergienutzung zu sichern ist. Hinsichtlich der allgemeinen planerischen Grundlagen sei auch auf die Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans, verwiesen.

[1] Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG; aktuelle Fassung, gültig ab 01.01.2024.

Das Gemeindegebiet Faßberg beträgt ca. 102,3 km². Bezogen auf die gesamte Gemeindefläche ergibt sich aus den Anforderungen des KlimaG, dass für Faßberg etwa 51 ha Fläche für Solarenergienutzung vorzuhalten wären. Mit der hier vorliegenden Planung kann auf ca.12 ha ein wertvoller Beitrag geleistet werden.

Bei der Bewertung der Flächengrößen im Abgleich zu den Anforderungen des KlimaG ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Faßberg nicht an einer BAB liegt (und ebenfalls nicht an einer mehrspurigen Bahnstrecke), so dass sie nicht die Vorteile der Privilegierung (200 m Streifen) und der Förderfähigkeit von Flächen (500 m Streifen) entlang solcher linienförmigen Vorbelastungen in Anspruch nehmen kann – siehe dazu auch Abschnitt 2.2.

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen wurden die Vorentwürfe der Bauleitplanung erarbeitet.

2.1 Flächenprüfung

Der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Flächenbegründung zu entnehmen, vgl. dort Abschnitt 3. Dabei wird sowohl auf die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen gemäß EEG 2023 eingegangen als auch auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover.

Die Gemeinde Faßberg hat daraufhin ein politisch verabschiedetes Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorgelegt: Ratsbeschluss vom 21.08.2023.

Als Gunstfläche wurde dabei u.a. auch die hier gegenständliche Planungsfläche festgestellt, siehe folgende Abbildung.

Abbildung 1: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung[2]

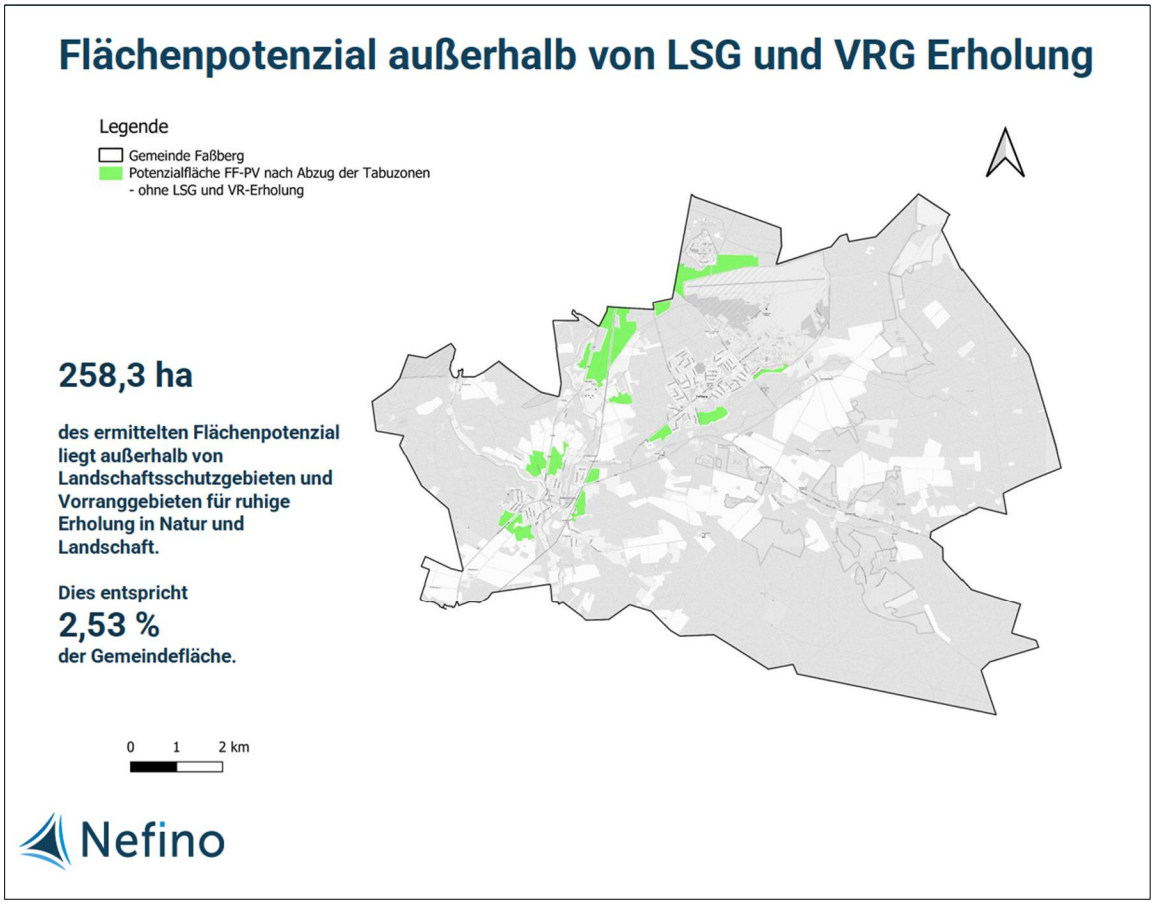

2.2 Konzeptplanung / Belegungsplan

Das projektierende Büro hat auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen einen vorläufigen Belegungsplan, siehe folgende Skizze, erarbeitet, der Grundlage der Bauleitplanung ist. Vorgesehen ist, vgl. Aufstellungsbeschluss bzw. Standortkonzept, eine 12 ha große Fläche für FFPV und BESS inkl. Nebenanlagen.

Die Einspeisung in das Netz erfolgt in das Mittelspannungsnetz der Celle-Uelzen Netz GmbH in der Ortslage Müden an Straße Willighausen. Eine Netzreservierung liegt vor.

Das Projektgebiet grenzt im Süden und Osten an einen Wald. Im Norden befindet sich Wohnbebauung. Zur Wahrung eines angemessenen Abstands wird ein Puffer zu der Wohnbebauung und der potenziell am Ortsrand entstehenden Wohnbebauung, ein Puffer von mind. 100 m eingehalten.

[2] Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg, November 2024

Abbildung 2: Visualisierung vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Visiolar GmbH)

Die Anlage wird ohne ständige personelle Überwachung betrieben. Kontroll- und Wartungsarbeiten erfolgen in regelmäßigen Abständen. Da keine Aufenthalts- oder Sanitäreinrichtungen vorgesehen sind, ist kein Trink- oder Abwasseranschluss erforderlich. Zur Sicherung des Geländes wird die Anlage eingezäunt.

3 Einordnung in die Gesamtplanung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung entspricht in ihren Zielsetzungen übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen, vgl. Einleitung, die sich noch nicht mit dem hinreichenden Gewicht in den Planungsvorgaben der Raumordnung wiederfinden.

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 inkl. Änderungsverordnung aus 2022.
- dem Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP Landkreis Celle (2005) und der 2. Entwurf 2026.

Das LROP des Landes Niedersachasen trifft folgende zeichnerischen und textliche Aussagen:

Für die Gemeinde Faßberg und den Ortsteil Müden und die Flächen des Plangebietes werden keine besonderen Darstellungen abgebildet. Westlich von Faßberg wird eine sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt.

Abschnitt 4.2 des LROP äußert sich zum Belang Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur wie folgt:

Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Das RROP des Landkreises Celle (2005) trifft folgende zeichnerischen und textliche Aussagen:

Das Plangebiet wird im RROP des Landkreises Celle (2005) als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, sowie als Vorsorgegebiet „Erholung“ dargestellt. Die nördlich verlaufende Wegeverbindung wird als „Regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren“ dargestellt.

Abbildung 3: Auszug RROP LK Celle 2005

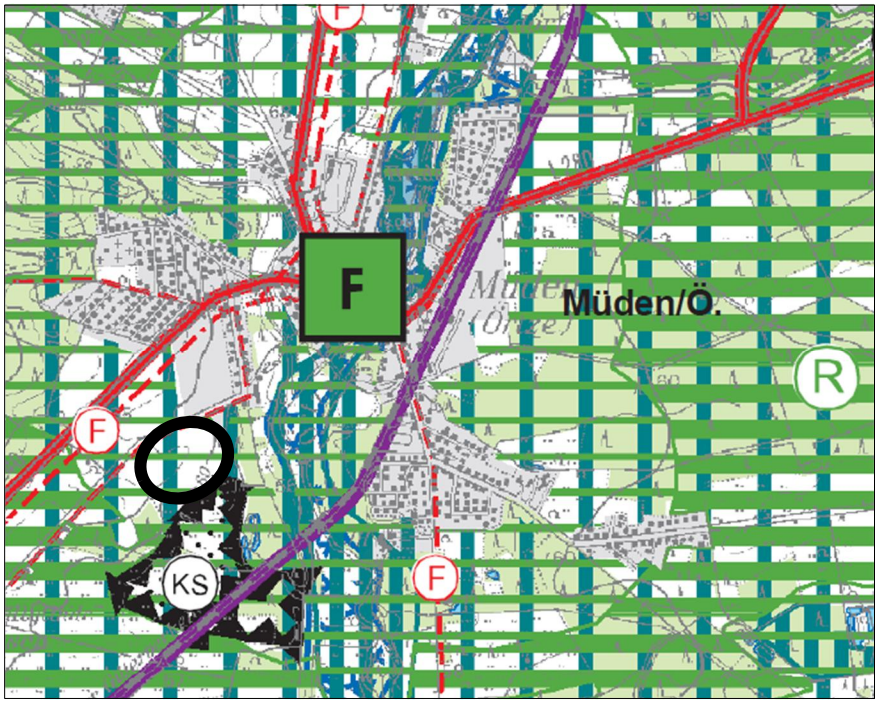

Derzeit befindet sich der RROP Entwurf 2026 im Aufstellungsverfahren. Im Zuge der Darstellung werden keine besonderen Zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet getroffen.

Abbildung 4: Auszug RROP 2. Entwurf 2026 LK Celle (Plangebiet markiert)

Insgesamt stehen die Planungen erkennbar im Einklang mit den aktuellen Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

3.2 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen, aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Der hier vorliegende Planbereich liegt weit außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten. Weder wird daher eine Hochwasserretention beeinflusst noch werden etwaige Maßnahmen (etwa baulicher Art) zum Hochwasserschutz erschwert noch ergeben sich Risiken für Sachgüter / bauliche Anlagen infolge potentieller Überschwemmungsereignisse.

Die maßgeblichen Plansätze des (Bundes-) Raumordnungsplans zum Hochwasserschutz werden damit berücksichtigt bzw. planbedingt nicht berührt.

3.3 Nachbargemeindlichen Belange / interkommunale Abstimmung

Betreffs der nachbargemeindlichen Belange erfolgt im Verfahren eine interkommunale Abstimmung.

3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg stellt für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung Fläche für die Landwirtschaft dar.

Abbildung 5: Ausschnitt wirksamer F-Plan der Gemeinde Faßberg - (ohne Maßstab)

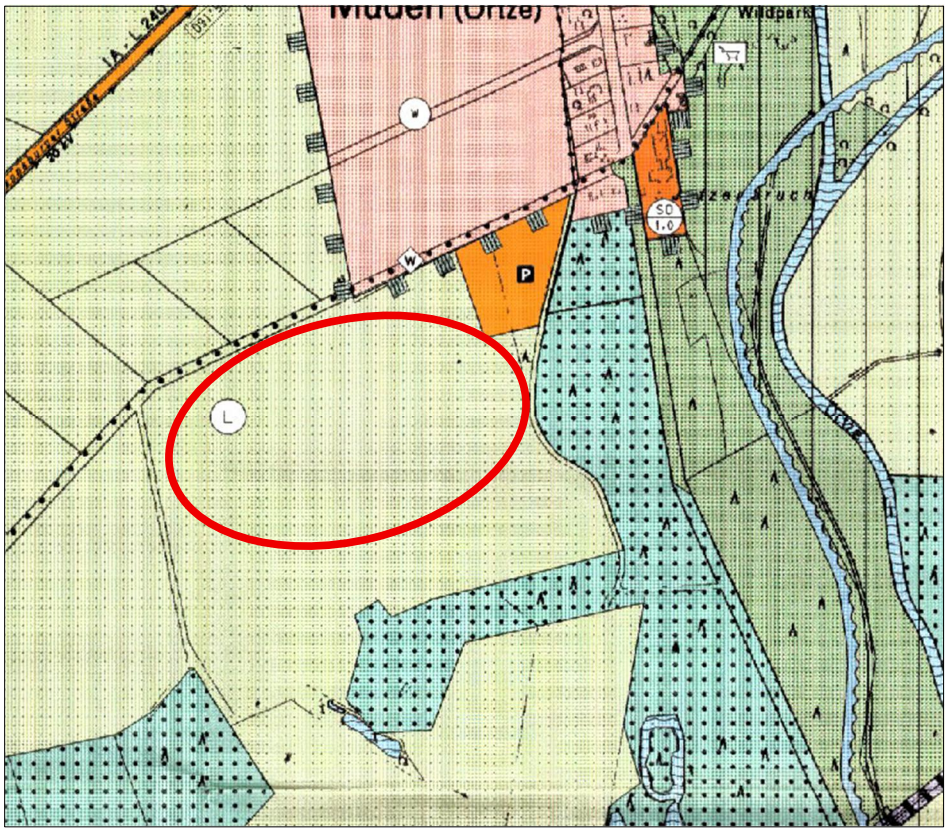

Abbildung 6: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand Vorentwurf 05.2026

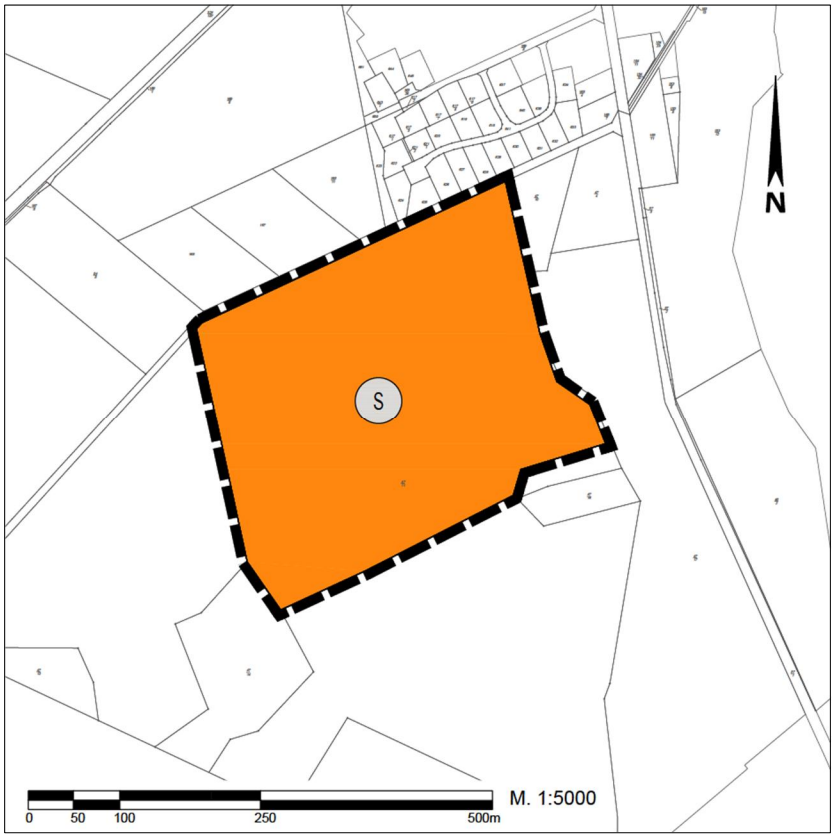

Mit der parallel zu diesem Bebauungsplan im Verfahren befindlichen 18. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	alt	neu
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 9 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 9 ha (brutto)

4 Beschreibung und Lage des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Müden (Örtze) und wird durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Im Osten befinden sich Waldbestände, ein Wohnmobilstellplatz und der Wildpark Müden. Im Süden und Südwesten setzten sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und teilweise kleinere Gehölzbestände/Waldbestände, weiter fort. Im Westen setzten sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen fort. Im Norden befindet sich die Wohnbebauung von Müden.

Von der Planänderung betroffen sind folgende Flurstücke: Gemarkung Müden: - Flur 9: Flst. 47/11. Das vorläufige Plangebiet umfasst ca. 12 ha.

Eine weitere Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, vgl. Anlage 1, zu entnehmen.

5 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden ein Sonstiges Sondergebiet SO und SO1, nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und „Batteriespeicher“. Diese dienen der Errichtung von baulichen und technischen Anlagen zur Gewinnung von Strom und zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

Zulässig sind im SO- Gebiet:
- die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen
- und allen erforderlichen Nebenanlagen / Nebennutzungen (z.B. Trafo, Wechselrichter)
- sowie technischen Anlagen zur Weiterleitung des Stromes (Erdkabel)
- inkl. Zuwegungen und Einfriedungen gemäß der folgenden textlichen Festsetzungen.

Im Baugebiet SO1 sind darüber hinaus Batteriespeicher mit entsprechenden Nebenanlagen zulässig.

Die in Nummer 1.2 dieses Bebauungsplanes festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (inkl. der erforderlichen Nebenanlagen / Nebennutzungen) sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom dienen. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Nach Aufgabe der Nutzung erfolgt der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen und eine landschaftsgerechte Renaturierung des Plangebietes entsprechend der Ausgangsnutzung, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Im nördlichen Bereich wird als Abstandsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt die überbaute Fläche, erlaubt eine technisch sinnvolle Belegung mit Solaranlagen und dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

Bei der festgesetzten Grundflächenzahl, GRZ, von 0,6 ist zu beachten, dass als anzurechnende Versiegelung NICHT die unterhalb der Modultische gelegenen Flächen (Lotrechte der Außenkanten nach unten) anzusehen sind, siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 7.6 betreffs der Kompensations-Bilanzierung.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Generell gewährleisten die festgesetzten Abstandsgrünflächen hinreichenden Schutz der Grünstrukturen (Wald) am Plangebiet, sowie der Wohnbebauung im Norden, so dass es keiner weiteren Abstandshaltung durch die Modultische bedarf. M.a.W.: Diese dürfen bis an die Abstandsflächen heranrücken – die Baugrenzen werden entsprechend festgesetzt.

5.2 Landschaftsökologische Festsetzungen

5.2.1 Gehölzerhalt / Schutz von Strukturen

Im Plangebiet selbst befinden sich keine bestehenden Gehölzstrukturen.

5.2.2 Pflanzflächen / Grünflächen

Maßgebliche Elemente der Grüngestaltung sind eine den Standort gegenüber der freien Landschaft einrahmende Eingrünung. Anzumerken ist hier, dass in der angrenzenden freien Landschaft sich bereits Gehölz/Waldbestände befinden, die eine wirksame Einbindung in die freie Landschaft darstellen.

Die Pflanzstreifen entlang der maßgeblichen Ränder werden in einer Breite von 5 m vorgesehen. Eine Wuchshöhe von ca. 3,5 m genügt dabei, um die visuellen Auswirkungen wirksam zu minimieren. Eine höhere Eingrünung ist mit Blick auf die randliche Verschattung der Module nicht zielführend.

Überall dort, wo eine hinreichende Belichtung gegeben ist, so z.B. auf den Reinigungswegen zwischen den Modultischen oder im Bereich von Randflächen, die aus Effizienzgründen nicht mit Modultischen belegt werden, soll extensiv genutztes Grünland angelegt und extensiv gepflegt werden. Eine Ausbreitung unter die Modultische kann sich entwickeln und soll auch nicht unterbunden werden soweit der Schutz der Module und Leitungen gewährleistet bleibt. Aber in der Praxis dürfte sich dies infolge der Verschattung dort kaum einstellen – und dementsprechend ist auch eine kompensatorisch-bilanzielle Anrechnung für die schmalen Zwischenflächen nicht vorgesehen (neutrale Betrachtung gegenüber vormals Intensivacker).

5.3 Festsetzungen zur Erschließung

5.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege.

5.3.2 Ver- und Entsorgung

Das anfallende Oberflächenwasser wird unmittelbar standörtlich versickert.

Ein Anschluss an das Schmutzwassernetz ist nicht erforderlich.

5.3.3 Brandschutz / Gefahrenabwehr / Waldränder

Der Brandschutz wird im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahren (Bauantrag/Baugenehmigung) konkret geprüft und nachgewiesen.

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Gemeinde Faßberg.

Der Aspekt der weiteren Gefahrenabwehr umfasst vor allem Gefahren, die von den oder auf die im Süden und Osten abschnittsweise angrenzenden Waldränder einwirken.

Da die geplanten Vorhaben keine nennenswerte Brandlast aufweisen und das Plangebiet nicht dem menschlichen Aufenthalt dient, sind mit einem Abstand von 30 m vom Wald zur baugrenze die Belange des Brandschutzes / der Gefahrenabwehr als bewältigt anzusehen.

Gefahren infolge von Windwurf / Windbruch, sprich daraus u.U. resultierende Sachschäden im Waldrandbereich der Anlage werden in Kauf genommen. Die beschriebenen Abstände minimieren diese Gefahren bereits erheblich. Ein weiteres Abrücken der Modultische wäre unter wirtschaftlichen Aspekten unverhältnismäßig.

Auch Belange der Flora / Fauna im Bereich des Waldrandes sieht die Gemeinde Faßberg daher nicht als erheblich betroffen an.

5.4 Immissionsschutz

Von der geplanten Anlage können Geräusche infolge von Trafostationen und Wechselrichtern ausgehen. Mit Blick auf die Entfernung zu den nächstgelegenen Nutzungen im Außenbereich gehen davon jedoch keine Auswirkungen auf den Menschen aus.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum Fliegerhorst Faßberg kann es zu Erschütterungen durch militärisches Gerät kommen. Ebenfalls können Erschütterungen durch Schießübungen entstehen. Auswirkungen auf die Ausbauplanung und Errichtung der Photovoltaikanlage ergeben sich daraus jedoch nicht.

Für die hier behandelte Planungsfläche ist aufgrund der Umgebungsnutzungen keine Blendung von Gebäuden, Straßen oder Bahnstrecken zu erwarten. Letzteres gilt vor allem wegen der Entfernung und der vorhandenen Waldbestände. Aufgrund der Ausrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Süden, ist auch das Blenden der Bebauung im Norden nicht möglich.

6 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereiches, für den der Landwirtschaft eine besondere Funktion zugeteilt wird. vgl. RROP, dennoch werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden landwirtschaftliche Flächen einer weiteren Nutzung zugeführt. Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung werden zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Da die überplanten Flächen insgesamt kleinräumig sind, die Zugänglichkeit zu anderen landwirtschaftlichen Flächen durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt wird und die Fläche durch die Umgebung stark eingegrenzt bzw. abgegrenzt wird, sind Eingriffe in die Agrarstruktur nicht erkennbar.

Ferner stehen die Flächen seitens des Eigentümers und Bewirtschafters für eine Inanspruchnahme zur Verfügung.

Ferner ist zu beachten, dass das landwirtschaftliche Gewerbe einem erheblichen Strukturwandel unterliegt, der es insbesondere für kleinere Betriebe notwendig macht, alternative Einnahmequellen zu erschließen. In diesem Zusammenhang ist es für landwirtschaftliche Betriebe interessant, auf eine neue, zukunftsweisende Nutzung ihrer Flächen zu setzen und so ein

zusätzliches Einkommen abzusichern (sog. Solarfarmer). Mit den zusätzlichen Einkünften kann ein Grundeinkommen für den Unterhalt der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschaftet werden. Somit werden die landwirtschaftlichen Betriebe finanziell stabilisiert und resilienter gegenüber klimatischen Auswirkungen und damit einhergehenden möglichen Ertragseinbußen.

7 Umwelt und Naturschutz

7.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Ein verbindlicher Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Faßberg nicht. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle aus dem Jahr 1991 befindet sich aufgrund des Alters in der Überarbeitung. Es zeigt sich dennoch, dass im Rahmen der Karte 2 “Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche“ für das Plangebiet keine besondere Darstellung getroffen wird. Es zeigt sich, dass die Planungsflächen überwiegend von (lediglich) allgemeiner Bedeutung sind und die Planung der Zielkonzeption des LRP nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.

7.2 Umweltdaten und Schutzgebietsinformationen

Abbildung 7: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes[3]

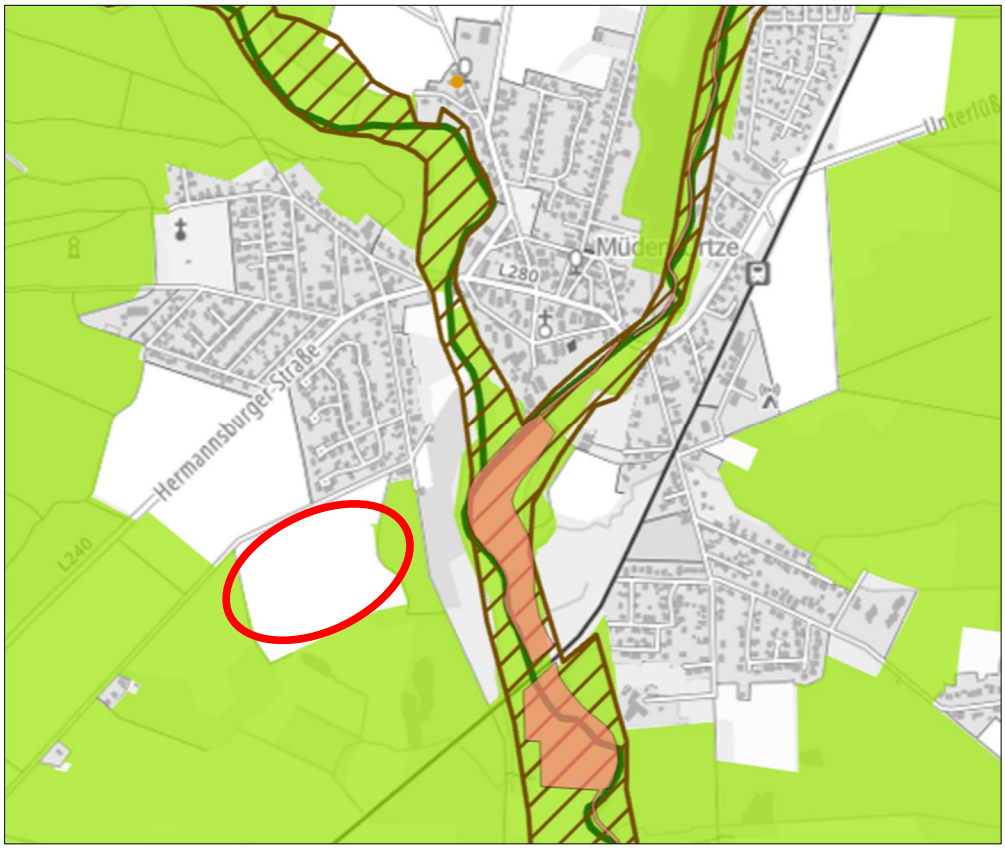

[3] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen.

Das Plangebiet ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“. Weiter östlich verläuft das FFH-Gebiet 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“ und ein geschützter Landschaftsbestandteil GBL CE 00012 „Heidebäche“. Im Plangebiet selbst, befinden sich keine Schutzgebiete.

7.3 Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ganz überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (Sandacker, AS, Wertstufe I gemäß Biotoptypenansprache von Drachenfels[4]) mit landschaftsökologisch max. allgemeiner Bedeutung. Lediglich entlang der Ränder finden sich Gehölzbestände, die allesamt unberührt bleiben.

Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet

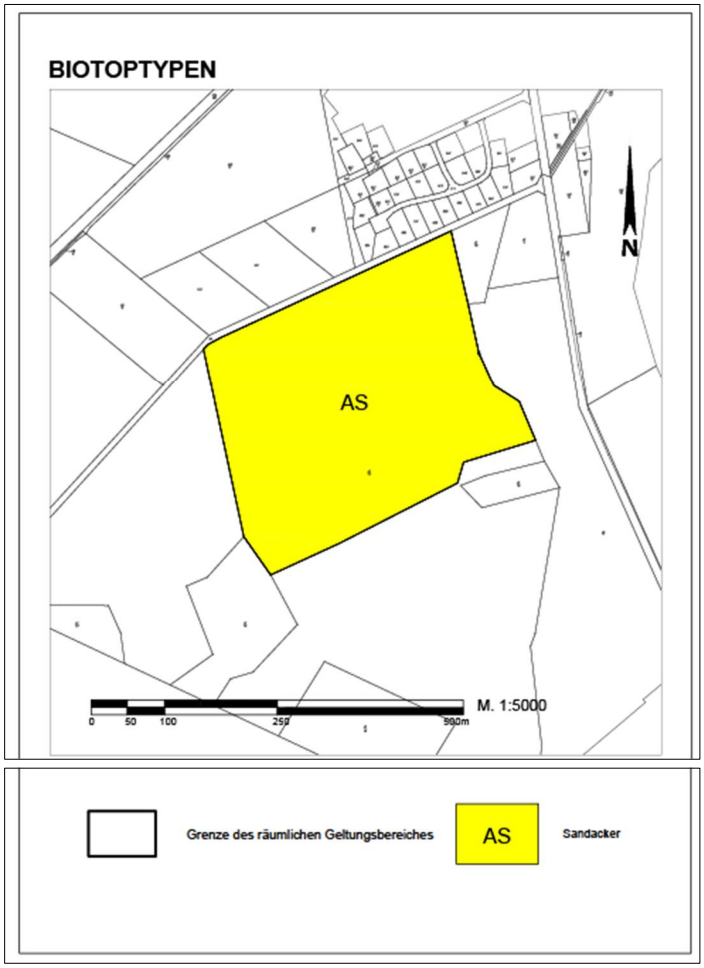

[4] Vgl. auch Eingriffsermittlung gemäß Modell des Nds. Städtetags 2013, Kartierschlüssel 2024

7.4 Artenschutz - Fachgutachten

Für das Plangebiet wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden-Süd“ von Dipl.-Biol. Jan Brockmann gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet. Gegenstand der Untersuchung waren die betroffenen Ackerflächen sowie das erweiterte Umfeld im Radius von 200 Metern.

Abbildung 9: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer

Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Stieglitz.

Abbildung 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling
Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei den Begehungen am 20.03. und 13.05.2026 wurde ein Trupp bzw. ein Einzelvogel am Rand des Plangebietes festgestellt. Die Beobachtungen wurden als Nahrungsgäste bzw. Brutzeitfeststellungen eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Feldlerche
Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 2 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden (Fl).

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 2 Feldlerchenreviere bilanziert. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von 0,5 ha geeigneter Habitate (Maßnahmenfläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012) u. NLWKN (2023). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden davon abweichen können.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Die Feldlerche kann auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen gefördert werden; vergl. NLWKN (2023).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmenfläche erfüllen: - Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen - die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; Schläge von mindestens 5 ha Größe werden empfohlen (NLWKN, 2023).

- transparente Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer.

Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch als Singwarten durch die Feldlerche genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021). Goldammer Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des Untersuchungszeitraums konnte sowohl nordwestlich des Plangebiets in der Lindenbaumreihe als auch am südlich gelegenen Stillgewässer wiederholt revieranzeigender Gesang von Goldammern erfasst werden (G). Eine negative Beeinflussung potentieller Goldammerreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht
Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Am 20.03.2026 wurden einmalig Rufe eines Grünspechtes aus dem nordöstlich angrenzenden Areal erfasst. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche bzw. deren Ränder als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der strukturarmen Ackerfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Heidelerche Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Südlich des Plangebiets konnte bei den Begehungen am 13.05.2025 und 04.06.2025 südlich des Plangebiets Reviergesang einer Heidelerche festgestellt werden (Hei).

Eine negative Beeinflussung potentieller Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard
Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Am 26.05.2025 konnte südlich des Plangebiets ein Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut-und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan
Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 21.04.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht
Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Während der Begehungen am 20.03.2025 erfolgte eine Brutzeitfeststellung im östlich angrenzenden Nadelforst. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002).

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und der Planfläche (Acker) besteht nicht.

Star
Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während des Untersuchungszeitraums konnten im nordöstlichen Bereich der Planfläche sowie im Siedlungsbereich Stare wiederholt bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Stieglitz

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am 13.05.2025 konnten einmalig 2 Stieglitze auf der Parkplatzfläche östlich des Plangebiets bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

Fledermäuse
Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Quartiere: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den Gehölzbeständen 2 und 3 befinden sich potentielle Quartiere in nicht einsehbaren Höhlen bzw. hinter abgeplatzter Borke. Sollten Eingriffe in die Gehölze erfolgen, sind weitere Untersuchungen vor der Fällung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölze 1-3 können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Sie liegen am unmittelbaren Rand der Planfläche. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Die Gehölze 1 (Lindenallee) und 3 (Alteichen) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

Sonstige Artengruppen
Das Kleingewässer liegt außerhalb der Planfläche. Es erscheint künstlich angelegt, weist naturferne Ufer und nur wenig Wasserpflanzen auf. Bei den Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch deren Reproduktionsstadien festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Amphibien kann ohne weitergehende Untersuchungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Solarparks verfügen über eine geringe Barrierewirkung für wandernde Amphibien, sofern sie mit Punktfundamenten und ohne erhabene Betonschwellen verankert werden. Ebenfalls ist von einer geringen Auswirkung auf den Gewässerhaushalt im Umfeld auszugehen.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienbestände des Gewässers erwartet.

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.[5]

7.5 Weitere potentielle Auswirkungen auf die Avifauna

Hinsichtlich möglicher Gefahren für die Avifauna, die von den Modulen und etwaig damit verbundenen Wirkungen ausgehen können, wird auf eine Quelle aus dem Internet[6] Bezug genommen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen:

Mögliche Kollisionsrisiken:
Im Rahmen der Untersuchungen von ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) und Herden et al. (2009) fanden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (zirka 30°) kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten. Bei hoch aufragenden Modulen sei ein Kollisionsrisiko jedoch nicht auszuschließen[7] (ebd.).

[5] Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026
[6] https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/237-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-fauna/
[7] Im vorliegenden Fall sind keine senkrechten Module geplant. Dennoch sei die Frage erörtert, inwieweit senkrecht aufgestellte (doppelseitige) Module ein höheres Kollisionsrisiko bergen als schräg gestellte. An Glas- oder Spiegelfassaden von Gebäuden verlieren laut den Literaturauswertungen der Vogelwarte Sempach (o. J., online) hohe Zahlen an Kleinvögeln ihr Leben. Vergleichbare Kollisionsrisiken dürften an senkrecht stehenden Modulen jedoch nicht zu erwarten sein, da die Module im Gegensatz zu Glasfassaden nicht durchsichtig sind, weswegen die Gefahr des Hindurchfliegenwollens nicht besteht. (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 27). Das Spiegelungsvermögen

Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen streng geschützter Arten:
Eine Vielzahl von Vogelarten gehören zu den nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten. Für diese gilt im Rahmen des Zugriffsverbotes ein Störungsverbot und ein Lebensstättenschutz. Bestimmte Arten reagieren laut BfN (o. J. online) mit regelmäßiger Relevanz und besonderer Intensität auf den Wirkfaktor „Überbauung/Versiegelungen“, die Auswirkungen von PV-FFA auf einige Arten sind daher genauer zu betrachten. Ein systematisches Monitoring der Entwicklung von Vogelarten auf PV-FFA-Standorten (Vorher-Nachher-Vergleich; Vergleich mit Referenzfläche) hat nach unserer Kenntnis bisher nicht stattgefunden oder die Ergebnisse wurden bislang noch nicht veröffentlicht (ZSW et al. 2019, S. 118ff.). Somit basiert der Kenntnistand bisher im Wesentlichen auf Fallstudien aus veröffentlichten Expertengutachten.

Bei der von Tröltzsch u. Neuling (2013) veröffentlichten Untersuchung einer Fallstudie in horizontalen Solarfeldern in Finow und Lieberose, Brandenburg, kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass anspruchsvollere Vogelarten wie Ziegenmelker und Heidelerche, die in der reichstrukturierten Offenlandschaft brüten, den Bereich des Solarfeldes zumindest im Jahr der abgeschlossenen Errichtung, wenig oder überhaupt nicht als engeres Brutrevier nutzten. Über die Habitatnutzung in den Folgejahren, etwa ob sich die Arten später wiedereinstellten, liegen keine Erkenntnisse vor.

Für Arten wie Feldlerche, Bachstelze, Hausrotschwanz und Bluthänfling konnten hingegen positive Effekte festgestellt werden. Für diese Arten können die (in der Regel) pestizidfreien, ungedüngten (extensiv genutzten) PV-FFA als wertvolle Brutplatz- oder Nahrungsbiotope dienen (Tröltsch, Neuling 2013). Diese positive Eigenschaft kommt vor allem in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften zum Tragen. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelwelt sollte jeweils im Einzelfall betrachtet werden. Störungssensible und hochgradig gefährdete Arten werden möglicherweise durch die Errichtung von PV-FFA verdrängt (Herden et al. 2009).

Für das hier vorliegende Vorhaben heißt das zusammenfassend, dass vorbehaltlich der konkreten, fallbezogenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen zumindest nicht von vornherein mit erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf die Avifauna zu rechnen ist.

7.6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Das Plangebiet umfasst insgesamt Ackerflächen.

Als Eingriffsfläche werden somit lediglich die Sonstigen Sondergebiete, SO und SO1, angesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen sowie entlang der Ränder erfolgt. Es wird hier eine Regeneration der bislang landwirtschaftlich stark beanspruchten Böden durch langjährige Bodenruhe ermöglicht, das Erosionsrisiko durch Verwehung entfällt zukünftig durch die Festlegung mit dauerhafter Bodenvegetation (extensives Grünland). Der Bau von Leitungen wird nicht als Eingriff gewertet, da keine Befestigungen damit verbunden sind und die Gräben nach Leitungsverlegung wieder schichtgerecht verfüllt werden. Ähnliches gilt für den Bau von Einfriedungen.

von Modulen werde von Farbgebung und Oberflächenstruktur beeinflusst (Herden et al. 2009, S. 129). So wirke es sich risikomindernd aus, wenn die Module eine kontrastierende Farbgebung aufweisen. Insgesamt ist der Kenntnisstand über Kollisionsrisiken an vertikalen PV-Modulen jedoch noch gering.

Als Versiegelung selbst wird nicht die Grundflächenzahl in Ansatz gebracht, sondern die Beeinträchtigung des Bodens infolge der Einbringung der Ständerwerke der Modultische. Diese werden in den Boden gedrückt / gerammt und bedürfen keines Fundaments. Für den hier vorliegenden Fall wird im Sinne einer „sicheren Seite"-Betrachtung ein Ansatz von 10%, hier der SO-Fläche von 88.162 m², gewählt. Darin enthalten sind dann auch Flächen für Wege, Trafos, o.ä. Anlagen.

Bezüglich der künftigen Wertigkeit der unversiegelten Flächen gilt: Die Flächen unterhalb der Modultische werden unabhängig von der angestrebten Nutzung aufgrund der Verschattung und geringeren Regenzufuhr auf Wertstufe 1 gemäß Eingriffsmodell des Nds. Städtetages (2013) abgestuft – hierfür werden 60% (analog der GRZ) abzgl. 10% bereits angerechneter Versiegelung = 50% der SO-Fläche angesetzt. Die Flächen zwischen den Reihen und insb. entlang der Ränder werden höher bewertet, wobei auch hier keine volle Anrechnung im Abgleich zum Eingriffsmodell des Nds. Städtetags (2013) erfolgt, da auch diese Flächen in Teilen verschattet werden.

In den folgenden Tabellen erfolgt eine vorläufige Vorher-Nachher-Gegenüberstellung:

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Sandacker, AS	117.337 m²	1	117.337 Punkte

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Versiegelte Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 10% im SO	8.816 m²	0	0 Punkte
verschattete Fläche durch PV zu 50%	39.673 m²	1	29.673 Punkte
Restflächen SO als ext. Grünlandfläche	39.673 m²	2	79.346 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, GR= 500 m²	500 m²	0	0 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, Freiflächen	627 m²	1	627 Punkte
Fläche für die Landwirtschaft	26.950 m²	1	26.950 Punkte
Maßnahmenfläche	1.098 m²	3	3.294 Punkte
Summe, ca.	117.337 m²		139.890 Punkte

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss" erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Hinweis: In Hinblick auf etwaige Modulreihenabstände, die aktuell noch nicht abschließend klar sind, bedarf es keiner Festlegungen im Plan, da selbst enge Abstände durch die o.g. bilanzielle Herangehensweise abgedeckt wären. Der ermittelte Überschuss würde es sogar erlauben, auch die „Restflächen“ in der Zielwertigkeit nochmals abzuwerten.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

7.7 Belange des Landschaftsbildes

Mit dem Bebauungsplan Nr. 26 wird die Voraussetzung zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeichern in bisheriger Offenlandschaft geschaffen. Das führt hier zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich der Wietzer Berg als Naherholungspunkt, sowie im Osten der Wildpark von Müden. Aufgrund der Nutzung werden hier keine Konflikte mit der Naherholung erwartet.

Aufgrund der Eingrünung und der Entfernung werden vom Wietzer Berg keine störenden Blickbeziehungen zu erwarten sein, siehe Visualisierung. Zwischen dem Plangebiet und dem Wildpark liegt noch eine Waldfläche und zum Wohnmobilstellplatz wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Abbildung 11: Blick vom Wietzer Berg Richtung Änderungsbereich (Visiolar GmbH)

Die Solarmodule und Batteriespeicher als technische Anlagen werden mit ihrer maximal zulässigen Höhe von 3,5 m das Landschaftsbild prägen, hinzu kommt als äußere Einfriedung eine Zaunanlage. Aufgrund der gegebenen Gehölzbestände im Süden und Westen in Verbindung mit den beabsichtigten randlichen Heckenpflanzungen werden die visuellen Folgewirkungen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an dieser Stelle insgesamt aber

nicht als erheblich nachteilig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingestuft. Entlang des Süd- und Ostrandes wird die Anlage durch die bestehenden Waldfläche wirksam abgeschirmt.

Teil B:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist grundsätzlich im Rahmen jedes Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung der Bauleitplanung erfüllt die Anforderun-gen sowohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch einer strategischen Umwelt-prüfung (SUP). Korrespondierend regelt § 50 Abs. 1 UVPG, dass die UVP nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist, wenn für den Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

Für die SUP regelt § 50 Abs. 2 UVPG, dass diese unbeschadet der §§ 13, 13a und 13b BauGB ebenfalls nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist.

Für den Fall, dass eine UVP sowohl in einem Bauleitplanverfahren als auch in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird, regelt § 50 Abs. 3 UVPG, dass die UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltaus-wirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht feststellbar, weil sie z.B. schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhoben, bewertet und abgewogen wurden, ist eine weitere UVP im Zulassungsverfahren nicht erforderlich. Die UVP entfällt dann insgesamt.

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg beschlossen, dem Antrag eines privaten Investors zu folgen und Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen, um eine weitere Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) und Batteriespeichern (BESS) auf dafür verfügbaren Flächen zu ermöglichen. Ziel der Planänderung ist es, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und BESS zu schaffen. Dafür ist der Flächennutzungsplan zu ändern von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (18. Änderung des Flächennutzungsplans – Parallelverfahren) sowie der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 26 aufzustellen.

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet SO, nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen, Batteriespeichern und allen erforderlichen Nebenanlagen / Nebennutzungen inkl. einer Einzäunung. Ferner wird ein Baugebiet für einen „Batteriespeicher“ vorgesehen. Im Norden im Bereich der Abstandsfläche in Richtung Wohnbebauung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Als Nachnutzung der Fläche wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt die überbaute Fläche, Bezug nehmend auf die zu erwartende Versiegelung gemäß des Belegungsplans sowie die Höhenentwicklung, die 3,5

m nicht überschreiten wird. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl, GRZ, von 0,6 ist zu beachten, dass als anzurechnende Versiegelung nicht die unterhalb der Modultische gelegenen Flächen (Lotrechte der Außenkanten nach unten) anzusehen sind, siehe hierzu auch die Ausführungen in betreffs der Kompensations-Bilanzierung.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle (1991) / Landschaftsplan
Ein verbindlicher Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Faßberg nicht. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle aus dem Jahr 1991 befindet sich aufgrund des Alters in der Überarbeitung. Es zeigt sich dennoch, dass im Rahmen der Karte 2 “Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche“ für das Plangebiet keine besondere Darstellung getroffen wird. Es zeigt sich, dass die Planungsflächen überwiegend von (lediglich) allgemeiner Bedeutung sind und die Planung der Zielkonzeption des LRP nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Faßberg nicht vor.

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“. Weiter östlich verläuft das FFH-Gebiet 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“ und ein geschützter Landschaftsbestandteil GBL CE 00012 „Heidebäche“. Im Plangebiet selbst, befinden sich keine Schutzgebiete.

Abbildung 12: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes[8]

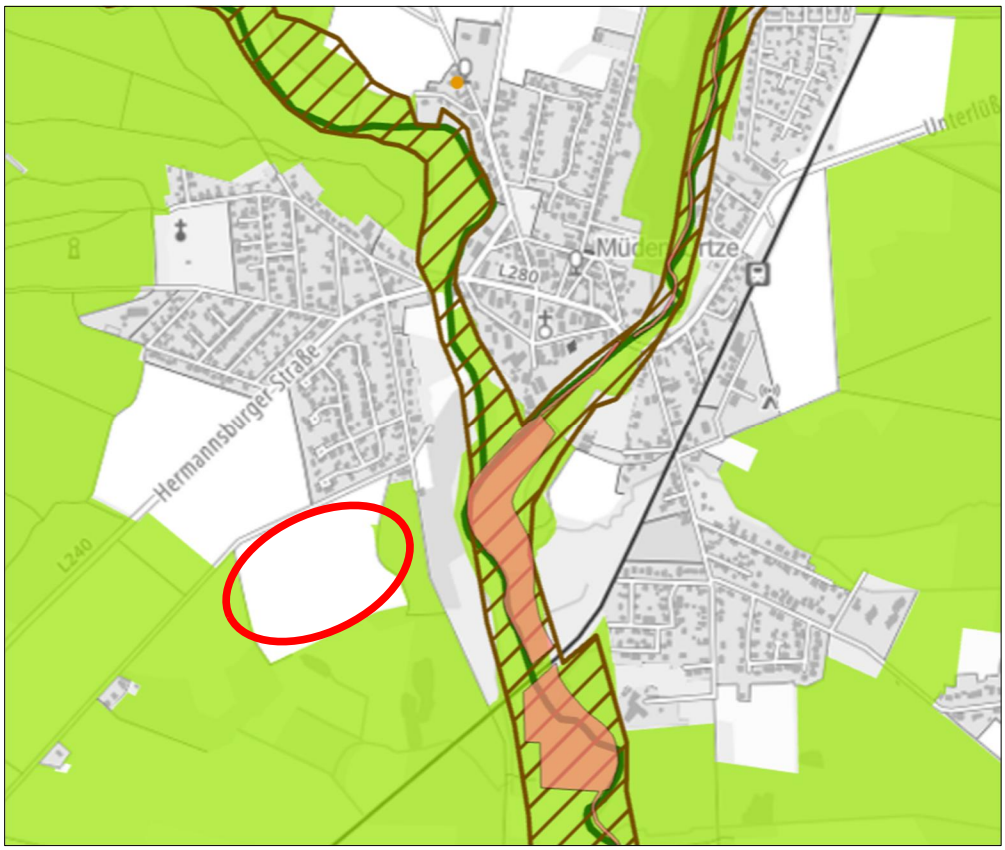

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, würden die Flächen weiterhin ackerbaulich intensiv genutzt werden. Das festgestellte Revier der Feldlerche bliebe erhalten. Allerdings könnten die positiven Effekte einer nachhaltigen Energiegewinnung nicht zum Tragen kommen[9].

[8] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen.

[9] Die Photovoltaikanlage verursacht keine Lärm- oder luftgetragenen Emissionen und arbeitet ohne den Einsatz von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen. Besonders hervorzuheben ist die positive Auswirkung auf die CO2-Bilanz. Zum Vergleich:
- Bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern wird durchschnittlich 1 kg CO2 pro erzeugter kWh freigesetzt. Das bedeutet, bei der Produktion von 17.000.000 kWh entstehen etwa 17.000.000 kg (17.000 Tonnen) CO2.
- Bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik hingegen liegt der CO2-Ausstoß bei nur etwa 0,05 kg CO2 pro kWh. Für die gleiche Menge von 17.000.000 kWh entstehen somit lediglich 850.000 kg (850 Tonnen) CO2.
Durch die Nutzung von Solarenergie werden somit erhebliche Mengen an CO2 eingespart, was zu einer nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt. Bei einer potenziellen Anlagengröße von ca. 17.000 kWp wäre somit eine Einsparung von rund 16.150 Tonnen CO2 jährlich möglich.

1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:
Die Flächen des Plangebietes werden derzeit vor allem durch Ackerflächen geprägt. Nördlich befindet sich Wohnnutzung. Östlich befindet sich ein Wildpark und ein Wohnmobilstellplatz. Südlich und westlich setzen sich Ackerflächen und vereinzelt Waldbestände / Gehölzbestände weiter fort.

Bewertung:
Grundsätzlich lassen die Festsetzungen bzw. lässt die daraufhin zulässige Nutzung aufgrund der berücksichtigten Abstände keine Immissions-Unverträglichkeiten gegenüber der vorhandenen bzw. benachbarten Bebauung erwarten.

Blendwirkungen auf die angrenzenden Verkehrswege oder Bebauung sind aufgrund der Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Weiterhin werden die Richtwerte der TA Lärm für die Wohnbebauung eingehalten.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Wietzer Berg als Naherholungspunkt, sowie im Osten der Wildpark von Müden. Aufgrund der Nutzung werden hier keine Konflikte mit der Naherholung erwartet.

Ergebnis:
Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Ausrichtung und der Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:
Das Plangebiet wird durch Ackerflächen geprägt. In der sonstigen Umgebung setzen sich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen fort.

Bewertung:
Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner wird durch den Bau- und Betrieb Lebensraum in Anspruch genommen und es werden bauliche Anlagen und Nebenanlagen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten wurde eine Untersuchung durchgeführt. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Ergebnis:
Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung:
Im Plangebiet steht mittlerer Gley Podsol, ein Tiefer Podsol-Gley und ein Mittlerer Podsol an, siehe folg. Abbildung.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Es handelt sich im Plangebiet nicht um Moorstandorte.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird als in Teilen als sehr gering, gering und mittel beschrieben.

Altablagerungen und Rüstungsaltlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.[10] Eine Luftbildauswertung hinsichtlich von Kampfmitteln ist beauftragt.

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In Hinblick auf das Schutzgut Fläche gilt es vor allem deren generelle Inanspruchnahme zu reduzieren, vgl. auch NNatSchG, § 1a Abs. 1 (Reduzierung der Neuversiegelung von Böden bis 2030 auf unter 3 ha / Tag).

Abbildung 13: Bodentypen im Plangebiet[11]

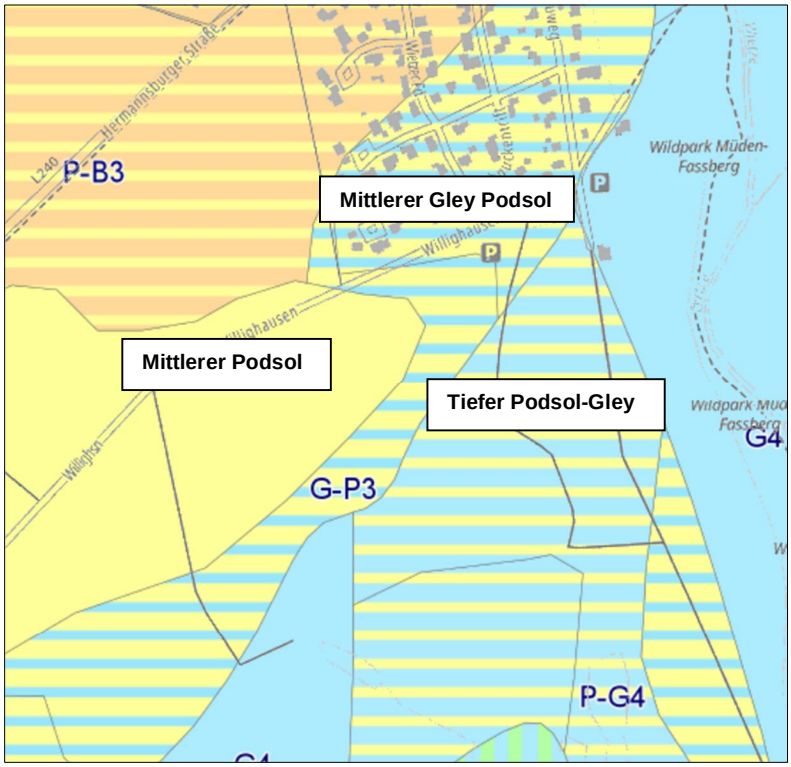

[10] http://nibis.lbeg.de/cardomap3/ - Altlasten
[11] http://nibis.lbeg.de: BK 50.

Bewertung:
Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen, ebenso keine Moorstandorte. Auswirkungen auf oder besondere Anforderungen an die Planung infolge des angetroffenen Bodentyps ergeben sich nicht.

Zur Vermeidung wird zusätzlich die zulässige Versiegelungsrate (GRZ) begrenzt. Durch die Planung sollen die Flächen des Plangebietes einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens allerdings nicht vollständig verloren gehen, da überwiegend nur punktuelle Versiegelungen stattfinden werden. Während der Bauphase ist mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Hinsichtlich der Flächenversiegelung ist das anstehende Vorhaben gesondert zu betrachten, da zum einen keine flächige Versiegelung erfolgen wird und zum anderen ein vollständiger Rückbau der Anlage nach Erreichung der Wirtschaftlichkeitsgrenze möglich ist, da keine Betonfundamente o.ä. verbaut werden. Dies erfolgt nur im Bereich des SO 1.

Ergebnis:
Infolge der konkreten Ausführung und betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens resultiert im Bereich des Plangebietes ein geringes Risiko für das Schutzgut Boden, zumal nach Abbau der Anlage eine vollständige Wiederherstellung der Ausgangsfunktionen erfolgen kann.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:
Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung:
Die Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens bleibt infolge der konkreten baulichen Umsetzung weitestgehend erhalten. Die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase), besteht hier nicht.

Ergebnis:
Aus der Planung resultiert kein erkennbares Risiko für das Schutzgut Wasser.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:
Die Flächen des Plangebietes weisen eine allgemeine Bedeutung für den Klimaschutz auf.

Bewertung:
Die Festsetzungen bzw. die geplante Nutzung lassen keine nennenswerten klimatischen Auswirkungen erwarten – vielmehr dient die Planung dem Schutz des Klimas, indem eine nachhaltige Energieerzeugung forciert wird.

Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:
In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos bzw. geringer zu erwartender Beeinträchtigungen auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:
Das Plangebiet wird durch Ackerland geprägt. In der Umgebung befinden sich ebenfalls Ackerflächen und Waldbestände / Gehölzbestände.

Bewertung:
Insgesamt hat das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild. Es wird eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft festgesetzt (Betriebsphase). Die baulichen Anlagen werden eine geringe Höhe von maximal 3,50 m aufweisen. Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:
Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft, der konkreten Nutzungsintensität und von Minimierungsmaßnahmen, (Eingrünung des Plangebietes) ist für das Schutzgut Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:
Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Celle abzustimmen.

Bewertung:
Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten. Das Auftreten von Kampfmitteln kann aktuell ausgeschlossen werden.

Ergebnis:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht allgemein die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Celle, anzuzeigen. Hinsichtlich möglicher Kampfmittel wurde eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:
Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:
Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2 b lit. aa bis lit. hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung und während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

aa.) Es ist mit kleinteiligen / punktuellen Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen. Ein Abriss von Gebäuden ist durch die Planung nicht notwendig. Durch das Vorhandensein der baulichen Anlagen ist mit keinen darüber hinausgehenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

bb.) Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Lage des Vorhabens auf Ackerflächen und die vergleichsweise eingriffsarme Ausführung des Vorhabens ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechen. Die Auswirkungen sind reversibel wenn die Anlage zurückgebaut wird, was nach Ablauf der Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist.

cc.) Mit Blick auf die geplante Nutzung gilt, dass Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung gering sein werden. Die geplante Nutzung mit ihren Festsetzungen / Zulässigkeiten und Bauvorschriften lässt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rückschlüsse auf problematische Emissionen schließen.

dd.) Abfälle werden nicht anfallen.

ee.) Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu betrachten. Das Risiko auf das kulturelle Erbe wird durch einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfunden sowie die im Rahmen der Erschließung vorgeschaltete Prospektion minimiert. Risiken für Unfälle und Katastrophen sind für gering zu erachten.

ff.) Es wird unmittelbare eine Versickerung von Oberflächenwasser vorgenommen. Es sind dadurch keine Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

gg.) Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind nicht gegeben – vielmehr ist eine klimaneutrale Energieerzeugung vorgesehen.

hh.) Es ist nach derzeitigem Kenntnistsand davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Generell gilt, dass aufgrund der konkret geplanten Nutzung etwaige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung, wie auch der Bau- und Betriebsphase nicht erheblich sein werden.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Für das Plangebiet wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden-Süd“ von Dipl.-Biol. Jan Brockmann gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet. Gegenstand der Untersuchung waren die betroffenen Ackerflächen sowie das erweiterte Umfeld im Radius von 200 Metern.

Abbildung 14: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer

Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Stieglitz.

Abbildung 15: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling
Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei den Begehungen am 20.03. und 13.05.2026 wurde ein Trupp bzw. ein Einzelvogel am Rand des Plangebietes festgestellt. Die Beobachtungen wurden als Nahrungsgäste bzw. Brutzeitfeststellungen eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Feldlerche
Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 2 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden (Fl).

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 2 Feldlerchenreviere bilanziert. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von 0,5 ha geeigneter Habitate (Maßnahmenfläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012) u. NLWKN (2023). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden davon abweichen können.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Die Feldlerche kann auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen gefördert werden; vergl. NLWKN (2023).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmenfläche erfüllen: - Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen - die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; Schläge von mindestens 5 ha Größe werden empfohlen (NLWKN, 2023).

- transparente Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer.

Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch als Singwarten durch die Feldlerche genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021). Goldammer Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des Untersuchungszeitraums konnte sowohl nordwestlich des Plangebiets in der Lindenbaumreihe als auch am südlich gelegenen Stillgewässer wiederholt revieranzeigender Gesang von Goldammern erfasst werden (G). Eine negative Beeinflussung potentieller Goldammerreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht
Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Am 20.03.2026 wurden einmalig Rufe eines Grünspechtes aus dem nordöstlich angrenzenden Areal erfasst. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen,

dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche bzw. deren Ränder als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der strukturarmen Ackerfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Heidelerche Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Südlich des Plangebiets konnte bei den Begehungen am 13.05.2025 und 04.06.2025 südlich des Plangebiets Reviergesang einer Heidelerche festgestellt werden (Hei).

Eine negative Beeinflussung potentieller Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard
Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Am 26.05.2025 konnte südlich des Plangebiets ein Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan
Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 21.04.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht
Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Während der Begehungen am 20.03.2025 erfolgte eine Brutzeitfeststellung im östlich angrenzenden Nadelforst. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002).

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und der Planfläche (Acker) besteht nicht.

Star
Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während des Untersuchungszeitraums konnten im nordöstlichen Bereich der Planfläche sowie im Siedlungsbereich Stare wiederholt bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Stieglitz
Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am 13.05.2025 konnten einmalig 2 Stieglitze auf der Parkplatzfläche östlich des Plangebiets bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

Fledermäuse
Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Quartiere: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den Gehölzbeständen 2 und 3 befinden sich potentielle Quartiere in nicht einsehbaren Höhlen bzw. hinter abgeplatzter Borke. Sollten Eingriffe in die Gehölze erfolgen, sind weitere Untersuchungen vor der Fällung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölze 1-3 können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Sie liegen am unmittelbaren Rand der Planfläche. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Die Gehölze 1 (Lindenallee) und 3 (Alteichen) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

Sonstige Artengruppen
Das Kleingewässer liegt außerhalb der Planfläche. Es erscheint künstlich angelegt, weist naturferne Ufer und nur wenig Wasserpflanzen auf. Bei den Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch deren Reproduktionsstadien festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Amphibien kann ohne weitergehende Untersuchungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Solarparks verfügen über eine geringe Barrierewirkung für wandernde Amphibien, sofern sie mit Punktfundamenten und ohne erhabene Betonschwellen verankert werden. Ebenfalls ist von einer geringen Auswirkung auf den Gewässerhaushalt im Umfeld auszugehen.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienbestände des Gewässers erwartet.

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.[12]

1.8 Zusammenfassende Bewertung

Durch die hier vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks und eines Batterieenergiespeichersystems geschaffen werden. Die aus der Durchführung der Planung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser und werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Freilandlebensräumen, allerdings unter weitgehender Beibehaltung der Zugänglichkeit des Areals (zumindest für Kleintiere),

- Verlust von Bodenlebensräumen von Tieren und Pflanzen, allerdings ohne flächenintensive Versiegelungen.

Bezüglich des Schutzgutes (Landschaftsbild) werden zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen Minimierungsmaßnahmen ergriffen (Eingrünung). Die Höhe der baulichen Anlagen wird reduziert. Hinsichtlich der Fauna sind voraussichtlich zumindest Bauzeitenregelungen geboten. Es bedarf einer CEF-Maßnahme (vorgezogenen Ersatzmaßnahme) zum Ersatz zweier Feldlerchenlebensräume.

[12] Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

1.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung

Zur Einbindung des Plangebietes und zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, wird an den Plangebietskanten zur freien Landschaft eine Eingrünung festgesetzt. Diese wird mit Heistern / Sträuchern dreireihig bepflanzt.

Eine Beleuchtung des Anlagenstandortes ist unzulässig, ausgenommen temporäre Arbeitsbeleuchtung zum Zweck des Objektschutzes, der Wartung und der Pflege (z.B. im Bereich der Batteriespeicher und der Einfahrten). Eine Einzäunung ist so zu gestalten, dass eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist (Abstand vom Boden mind. 0,15 m). Das Verlegen von anlagenbezogenen Leitungen muss unterirdisch (Erdkabel) erfolgen. Dies gilt innerhalb wie außerhalb des Anlagenstandortes. Eine Befestigung gebietsinterner Wege muss wasserdurchlässig erfolgen.

Gemäß der Hinweise des Artenschutzgutachters gilt zudem: Das Baufeld ist klar abzugrenzen. Während der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) ist eine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus unzulässig. Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes über das Baufeld hinaus sind unzulässig.

1.10 Bilanzierung

Das Plangebiet umfasst insgesamt Ackerflächen.

Als Eingriffsfläche werden somit lediglich die Sonstigen Sondergebiet, SO und SO1, angesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen sowie entlang der Ränder erfolgt. Es wird hier eine Regeneration der bislang landwirtschaftlich stark beanspruchten Böden durch langjährige Bodenruhe ermöglicht, das Erosionsrisiko durch Verwehung entfällt zukünftig durch die Festlegung mit dauerhafter Bodenvegetation (extensives Grünland). Der Bau von Leitungen wird nicht als Eingriff gewertet, da keine Befestigungen damit verbunden sind und die Gräben nach Leitungsverlegung wieder schichtgerecht verfüllt werden. Ähnliches gilt für den Bau von Einfriedungen.

Als Versiegelung selbst wird nicht die Grundflächenzahl in Ansatz gebracht, sondern die Beeinträchtigung des Bodens infolge der Einbringung der Ständerwerke der Modultische. Diese werden in den Boden gedrückt / gerammt und bedürfen keines Fundaments. Für den hier vorliegenden Fall wird im Sinne einer „sicheren Seite“-Betrachtung ein Ansatz von 10%, hier der SO-Fläche von 88.162 m², gewählt. Darin enthalten sind dann auch Flächen für Wege, Trafos, Batterien o.ä. Anlagen.

Bezüglich der künftigen Wertigkeit der unversiegelten Flächen gilt: Die Flächen unterhalb der Modultische werden unabhängig von der angestrebten Nutzung aufgrund der Verschattung und geringeren Regenzufuhr auf Wertstufe 1 gemäß Eingriffsmodell des Nds. Städtetages (2013) abgestuft – hierfür werden 60% (analog der GRZ) abzgl. 10% bereits angerechneter Versiegelung = 50% der SO-Fläche angesetzt. Die Flächen zwischen den Reihen und insb. entlang der Ränder werden höher bewertet, wobei auch hier keine volle Anrechnung im Abgleich zum Eingriffsmodell des Nds. Städtetags (2013) erfolgt, da auch diese Flächen in Teilen verschattet werden.

In den folgenden Tabellen erfolgt eine vorläufige Vorher-Nachher-Gegenüberstellung:

Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Sandacker, AS	117.337 m²	1	117.337 Punkte

Tabelle 4: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Versiegelte Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 10% im SO	8.816 m²	0	0 Punkte
verschattete Fläche durch PV zu 50%	39.673 m²	1	29.673 Punkte
Restflächen SO als ext. Grünlandfläche	39.673 m²	2	79.346 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, GR= 500 m²	500 m²	0	0 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, Freiflächen	627 m²	1	627 Punkte
Fläche für die Landwirtschaft	26.950 m²	1	26.950 Punkte
Maßnahmenfläche	1.098 m²	3	3.294 Punkte
Summe, ca.	117.337 m²		139.890 Punkte

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss“ erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Hinweis: In Hinblick auf etwaige Modulreihenabstände, die aktuell noch nicht abschließend klar sind, bedarf es keiner Festlegungen im Plan, da selbst enge Abstände durch die o.g. bilanzielle Herangehensweise abgedeckt wären. Der ermittelte Überschuss würde es sogar erlauben, auch die „Restflächen“ in der Zielwertigkeit nochmals abzuwerten.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

1.11 Kompensation

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass mit der Gestaltung der gebietsinternen Freiflächen eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss“ erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

1.12 Bodenschutz / Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwenige Maß zu begrenzen*", § 1a Abs. 2 BauGB.

Im vorliegenden Verfahren wird eine GRZ 0,6 festgesetzt, dieses Maß wird nicht erreicht werden, da die Solarmodule aufgeständert werden und der Boden unter ihnen offen bleibt. Der im vorliegenden Fall ermittelte Anteil an Überbauung und Befestigung wird deutlich geringer sein, da die Versiegelung nur punktuell sein wird, nicht jedoch der senkrechten Projektion der Modultische entsprechend wird (die lediglich verschatten). Wesentlich bedingt wird der Befestigungsanteil somit durch die vorgesehene Erschließungsstruktur. Der weitaus überwiegende Flächenanteil wird als Offenboden bestehen bleiben.

Der Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er ist dann seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder einzubauen. Anfallende Überschussmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen / Aushub für Bauwerke und Erschließung) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können.

1.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Ziele und Standort)

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

Es erfolgte eine Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von verschiedenen Kriterien. Die konfliktarmen Potentialflächen wurden anschließend mit sog. Gunsträumen überlagert und verschnitten. Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer innerhalb der Studie ermittelten Flächenpotenzialen.

Ein politisch beschlossener Kriterienkatalog liegt für die Gemeinde Faßberg nicht vor. Es wurde lediglich ein Beschluss gefasst über die o. g. Studie.

Abbildung 16: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung[13]

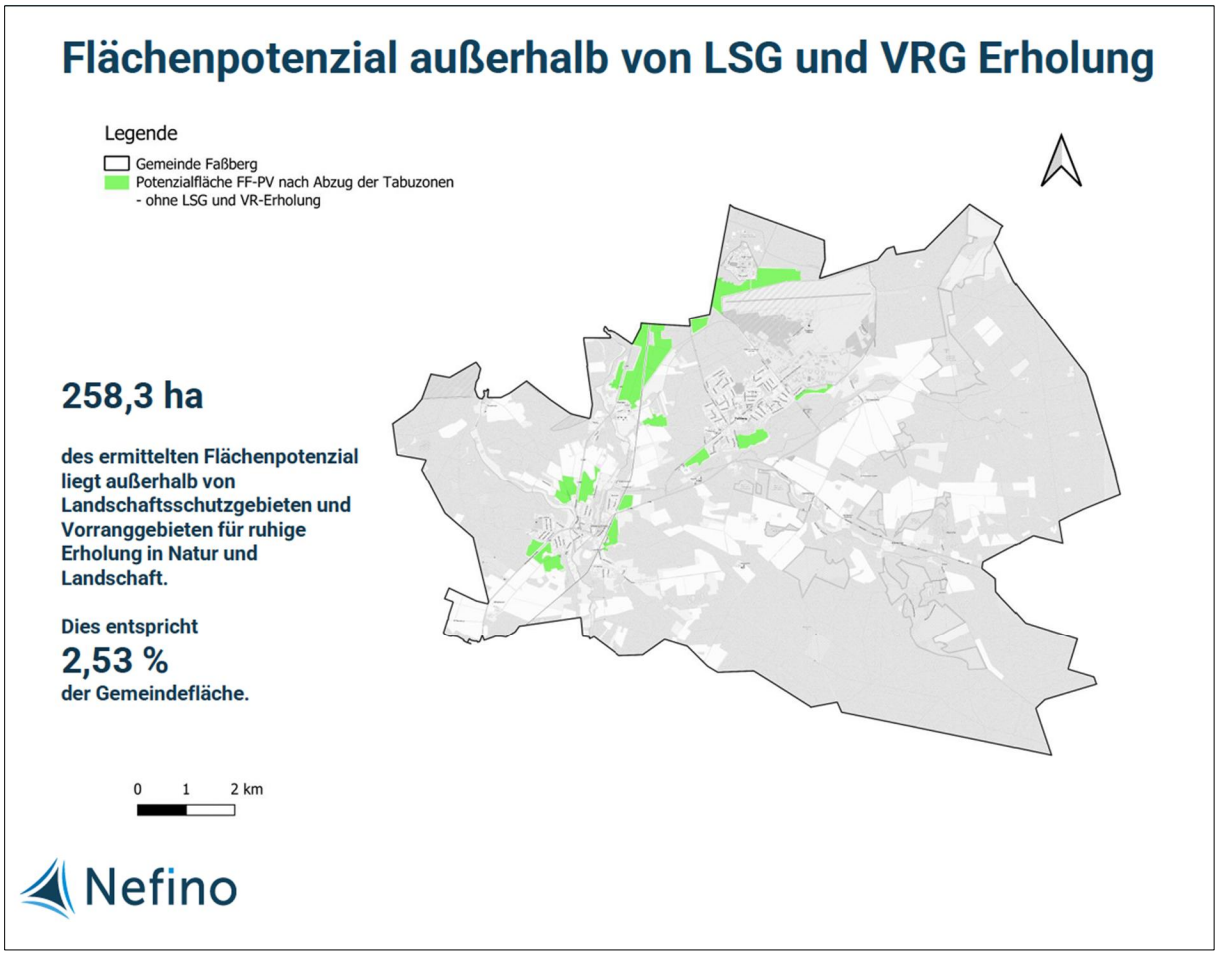

1.14 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten

Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind im Umweltbericht überprüft worden bzw. werden weiter vertieft, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bebauungsplanes vorliegen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden berücksichtigt.

Die angewendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich bisher nicht ergeben und sind aktuell nicht absehbar.

1.15 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

-

[13] Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg, November 2024

1.16 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachen (2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Celle 2005
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2026
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2026
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

Teil C:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung
-

Beschlussfassung

Die vorliegende Begründung des Bebauungsplan Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“ inklusive Umweltbericht wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg vom ……. beschlossen.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

_____

Im Auftrag:
H&P, Laatzen, Mai 2026